

Amtsblatt der Europäischen Union

C 352



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
30. November 2013

Informationsnummer

Inhalt

Seite

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2013/C 352/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 344, 23.11.2013	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2013/C 352/02	Rechtssache C-460/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. August 2013 von Italienische Republik gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 30. Mai 2013 in der Rechtssache T-454/10, Associazione Nazionale degli Industriali delle Conserve Alimentari Vegetali (Anicav)/Kommission	2
2013/C 352/03	Rechtssache C-461/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 22. August 2013 — Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland	3
2013/C 352/04	Rechtssache C-480/13: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 9. September 2013 — Sysmex Europe GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Hafen	3

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 352/05	Rechtssache C-481/13: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Bamberg (Deutschland) eingereicht am 9. September 2013 — Strafverfahren gegen Mohammad Ferooz Qurbani	4
2013/C 352/06	Rechtssache C-482/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Unicaja Banco, S.A./José Hidalgo Rueda u. a.	4
2013/C 352/07	Rechtssache C-483/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien) eingereicht am 10. September 2013 — Unicaja Banco SA/Steluta Grigore	4
2013/C 352/08	Rechtssache C-484/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Caixabank SA/Manuel María Rueda Ledesma, Rosario Mesa Mesa	5
2013/C 352/09	Rechtssache C-485/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Caixabank SA/José Labella Crespo u. a.	5
2013/C 352/10	Rechtssache C-486/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Caixabank SA/Antonio Galán Rodríguez	6
2013/C 352/11	Rechtssache C-487/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Caixabank SA/Alberto Galán Luna, Domingo Galán Luna	6
2013/C 352/12	Rechtssache C-489/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 10. September 2013 — Ronny Verest, Gaby Gerards/Belgischer Staat	7
2013/C 352/13	Rechtssache C-490/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. September 2013 von der Cytochroma Development, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-106/12, Cytochroma Development, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	7
2013/C 352/14	Rechtssache C-503/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 19. September 2013 — Boston Scientific Medizintechnik GmbH gegen AOK Sachsen-Anhalt ...	8
2013/C 352/15	Rechtssache C-504/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 19. September 2013 — Boston Scientific Medizintechnik GmbH gegen Betriebskrankenkasse RWE	8
2013/C 352/16	Rechtssache C-511/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2013 von Philips Lighting Poland S.A, Philips Lighting BV gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 11. Juli 2013 in der Rechtssache T-469/07, Philips Lighting Poland S.A, Philips Lighting BV/Rat der Europäischen Union	9
2013/C 352/17	Rechtssache C-517/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Namur (Belgien), eingereicht am 27. September 2013 — Belgacom SA/Provinz Namur	9



2013/C 352/18	Rechtssache C-533/13: Vorabentscheidungsersuchen des Työtuomioistuin (Finnland), eingereicht am 9. Oktober 2013 — Auto- ja Kuljetusalan Työntekijäliitto AKT ry/Öljytuote ry, Shell Aviation Finland Oy	10
Gericht		
2013/C 352/19	Rechtssache T-248/10: Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Italien/Kommission (Sprachenregelung — Bekanntmachung von allgemeinen Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten der Funktionsgruppen Administration — Wahl der zweiten Sprache unter drei Amtssprachen — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Art. 1 Abs. 1 Buchst. f des Anhangs III des Statuts — Begründungspflicht — Diskriminierungsverbot)	11
2013/C 352/20	Rechtssache T-432/10: Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Vivendi/Kommission (Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Französische Märkte für Breitbandinternet und Telefonverträge — Entscheidung, mit der eine Beschwerde zurückgewiesen wird — Fehlendes Interesse der Gemeinschaft — Bedeutung der gerügten Zuwiderhandlung für das Funktionieren des Binnenmarkts — Wahrscheinlichkeit, das Vorliegen der gerügten Zuwiderhandlung nachweisen zu können)	11
2013/C 352/21	Rechtssache T-457/10: Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Evropaïki Dynamiki/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme (ESP DESIS II) — Einstufung eines Bieters — Zuschlagserteilung — Bieterkonsortium — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Transparenz — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)	12
2013/C 352/22	Rechtssache T-474/10: Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Evropaïki Dynamiki/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme (ESP DESIS II) — Einstufung eines Bieters — Zuschlagserteilung — Begründungspflicht — Transparenz — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)	12
2013/C 352/23	Rechtssache T-275/11: Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — TF1/Kommission (Staatliche Beihilfen — Öffentlich-rechtlicher Rundfunkdienst — Beabsichtigte Beihilfe der französischen Behörden zugunsten von France Télévisions — Jährlicher Haushaltszuschuss — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Art. 106 Abs. 2 AEUV — Verbindlicher Verwendungszusammenhang zwischen einer Abgabe und einer Beihilfemaßnahme)	13
2013/C 352/24	Rechtssache T-638/11: Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — European Dynamics Belgium u. a./EMA (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren der EMA — Dienstleistungen zur Unterstützung von Softwareanwendungen — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Vergabekriterien — Begründungspflicht — Einhaltung der im Lastenheft festgelegten Vergabekriterien — Festlegung von Unterkriterien für die Vergabekriterien — Zugang zu Dokumenten)	13
2013/C 352/25	Rechtssache T-282/12: Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — El Corte Inglés/HABM — Sohawon (fRee YOUR STYLE.) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke fRee YOUR STYLE. — Ältere Gemeinschaftswortmarke und ältere nationale Wortmarke FREE STYLE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 352/26	Rechtssache T-328/12: Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Mundipharma/HABM — AFT Pharmaceuticals (Maxigesic) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Maxigesic — Ältere Gemeinschaftswortmarke OXYGESIC — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	14
2013/C 352/27	Rechtssache T-379/12: Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Electric Bike World/HABM — Brunswick (LIFECYCLE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke LIFECYCLE — Ältere nationale Wortmarke LIFECYCLE — Teilweise Ablehnung der Eintragung durch die Beschwerdekammer — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)...	15
2013/C 352/28	Rechtssache T-453/12: Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Zoo Sport/HABM — K-2 (ZOOSPORT) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ZOOSPORT — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZOOT und ältere Gemeinschaftsbildmarke SPORTS ZOOT SPORTS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	15
2013/C 352/29	Rechtssache T-455/12: Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Zoo Sport/HABM — K-2 (zoo sport) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ZOO Sport — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZOOT und ältere Gemeinschaftsbildmarke SPORTS ZOOT SPORTS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	16
2013/C 352/30	Rechtssache T-488/13: Klage, eingereicht am 2. September 2013 — GEA Group/HABM (engineering for a better world)	16
2013/C 352/31	Rechtssache T-502/13: Klage, eingereicht am 18. September 2013 — ASPA/HABM — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (ARGENTARIA)	16
2013/C 352/32	Rechtssache T-506/13: Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Urb Rulmenti Suceava/HABM — Adiguzel (URB)	17
2013/C 352/33	Rechtssache T-508/13: Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Regierung von Malaysia/HABM — Vergamini (HALAL MALAYSIA)	17
2013/C 352/34	Rechtssache T-514/13: Klage, eingereicht am 23. September 2013 — AgriCapital/HABM — agri.capital (AGRI.CAPITAL)	18
2013/C 352/35	Rechtssache T-517/13: Klage, eingereicht am 19. September 2013 — Éditions Quo Vadis/HABM — Gómez Hernández („QUO VADIS“)	19
2013/C 352/36	Rechtssache T-518/13: Klage, eingereicht am 23. September 2013 — Future Enterprises/HABM — McDonald's International Property (MACCOFFEE)	19
2013/C 352/37	Rechtssache T-521/13: Klage, eingereicht am 19. September 2013 — Alpinestars Research/HABM — Tung Cho und Wang Yu (A ASTER)	20
2013/C 352/38	Rechtssache T-522/13: Klage, eingereicht am 26. September 2013 — Tsujimoto/HABM — Kenzo (KENZO ESTATE)	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 352/39	Rechtssache T-523/13: Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Euromed/HABM — DC Druck-Chemie (EUROSIL)	21
2013/C 352/40	Rechtssache T-524/13: Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Euromed/HABM — DC Druck-Chemie (EUROSIL)	21
2013/C 352/41	Rechtssache T-541/13: Klage, eingereicht am 9. Oktober 2013 — Abertis Telecom und Retevisión I/Kommission	22
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2013/C 352/42	Rechtssache F-69/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Oktober 2013 — BF/Rechnungshof (Öffentlicher Dienst — Verfahren zur Besetzung des Dienstpostens eines Direktors — Bericht des Ausschusses für die Vorauswahl — Begründung — Fehlen — Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Ernennung — Voraussetzungen)	23
2013/C 352/43	Rechtssache F-126/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. September 2013 — de Brito Sequeira Carvalho/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarordnung — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Verweis — Art. 25 des Anhangs IX des Statuts — Art. 22a des Statuts)	23
2013/C 352/44	Rechtssache F-39/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — BQ/Rechnungshof (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Mobbing — Schadensersatz — Zulässigkeit — Fristen)	23
2013/C 352/45	Rechtssache F-76/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 18. September 2013 — Scheidemann/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Übernahme durch ein anderes Organ — Art. 43 und 45 des Statuts — Beförderung — Verdienstpunkte — Gleichbehandlung — Autonomie der Organe)	24
2013/C 352/46	Rechtssache F-77/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Oktober 2013 — Vasilev/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/208/11 — Unmöglichkeit, bei der Vorprüfung die Tastatur zu benutzen, an die der Bewerber gewohnt war — Nichtzulassung zur Assessment-Center-Phase — Gleichbehandlung)	24
2013/C 352/47	Rechtssache F-93/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — D'Agostino/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Art. 3a der BSB — Nichtverlängerung eines Vertrags — Fürsorgepflicht — Dienstliches Interesse — Vollständige und eingehende Prüfung der den im Vertrag vorgesehenen Aufgaben entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten in sämtlichen Dienststellen)	24
2013/C 352/48	Rechtssache F-98/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 23. Oktober 2013 — Verstrecken/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2008 — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern — Begründung — Allgemeine und stereotype Begründung)	25
2013/C 352/49	Rechtssache F-124/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — Solberg/EBDD (Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Zeitbediensteter — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Begründungspflicht — Umfang des Ermessens)	25



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 352/50	Rechtssache F-148/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — Solberg/EBDD (Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Zeitbediensteter — Beurteilung — Rechtsschutzinteresse — Begründungspflicht — Umfang des Ermessens) 26	26
2013/C 352/51	Rechtssache F-58/13: Klage, eingereicht am 21. Juni 2013 — ZZ/Kommission 26	26
2013/C 352/52	Rechtssache F-62/13: Klage, eingereicht am 26. Juni 2013 — ZZ/Kommission 26	26
2013/C 352/53	Rechtssache F-77/13: Klage, eingereicht am 9. August 2013 — ZZ/Europol 27	27
2013/C 352/54	Rechtssache F-95/13: Klage, eingereicht am 23. September 2013 — ZZ u. a./Europäische Eisenbahn-agentur (ERA) 28	28



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2013/C 352/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

ABl. C 344, 23.11.2013

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 336, 16.11.2013

ABl. C 325, 9.11.2013

ABl. C 313, 26.10.2013

ABl. C 304, 19.10.2013

ABl. C 298, 12.10.2013

ABl. C 291, 5.10.2013

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 8. August 2013 von Italienische Republik gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 30. Mai 2013 in der Rechtssache T-454/10, Associazione Nazionale degli Industriali delle Conserve Alimentari Vegetali (Anicav)/Kommission

(Rechtssache C-460/13 P)

(2013/C 352/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri, S. Varone, Avvocato dello Stato)

Andere Parteien des Verfahrens: Associazione Nazionale degli Industriali delle Conserve Alimentari Vegetali (Anicav),

Agrupación Española de Fabricantes de Conservas Vegetales (Agrucon),

Europäische Kommission,

Associazione Italiana Industrie Prodotti Alimentari (AIIPA),

Confederazione Cooperative Italiane

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— den anderen Parteien des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel betrifft die Anfechtung des Urteils in der Rechtssache T-454/10, das folgende Bestimmungen für nichtig erklärt hat:

a) Art. 52 Abs. 2a Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission⁽¹⁾ und Art. 50 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission⁽²⁾, „soweit [sie vorsehen], dass der Wert ‚nicht wirklicher Verarbeitungstätigkeiten‘ in den Wert der vermarkteten Erzeugung von zur Verarbeitung bestimmtem Obst und Gemüse einbezogen wird“, sowie

b) Art. 60 Abs. 7 der Durchführungsverordnung Nr. 543/2011, der die vollständige Finanzierung der Investitionen und Aktionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Erzeugnissen vorsieht, für nichtig erklärt.

Nach Ansicht der Italienischen Republik stehen die unter Buchst. a genannten Bestimmungen, die eine Beihilfe für Tätigkeiten, die nicht in der Verordnung vorgesehen seien, einführen, aber sich darauf beschränken, die Berechnungsbasis des Werts eines Parameters der Gemeinschaftsbeihilfe auch aus Vereinfachungsgründen vorzuschreiben, nicht im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Die vom Gericht vorgenommene Auslegung führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung innerhalb der Erzeugerorganisationen des Obst- und Gemüsesektors, wo die Vermarktungstätigkeiten desselben Erzeugnisses, je nachdem, ob die Erzeugerorganisation eine wirkliche Verarbeitung vornehme oder nicht, unterschiedlich subventioniert würden.

In Bezug auf Buchst. b — Nichtigerklärung des Art. 60 Abs. 7 der Durchführungsverordnung Nr. 543/2011 — sei die Feststellung des Gerichts unrichtig, dass eine Diskriminierung der privaten Verarbeiter gegenüber Verarbeitern, die Mitglieder einer — vorwiegend in der Form einer Kooperative organisierten — Erzeugerorganisation seien, vorliege.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 22. August 2013 — Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-461/13)

(2013/C 352/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Beigeladene: Freie Hansestadt Bremen

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) der Richtlinie 2000/60/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 — im Folgenden Wasserrahmenrichtlinie — dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten — vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme — verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann, oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?
2. Ist der Begriff „Verschlechterung des Zustands“ in Art 4 Abs. 1 Buchst. a) i) der Wasserrahmenrichtlinie dahin auszulegen, dass er nur nachteilige Veränderungen erfasst, die zu einer Einstufung in eine niedrigere Klasse gemäß Anhang V der Richtlinie führen?
3. Falls die Frage 2 zu verneinen ist: Unter welchen Voraussetzungen liegt eine „Verschlechterung des Zustands“ im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) der Wasserrahmenrichtlinie vor?
4. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) ii) sowie iii) der Wasserrahmenrichtlinie dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten — vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme — verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem

nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?

⁽¹⁾ ABl. L 327, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006; ABl. L 140, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 9. September 2013 — Sysmex Europe GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Hafen

(Rechtssache C-480/13)

(2013/C 352/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sysmex Europe GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Hafen

Vorlagefrage

War eine Ware im Jahr 2005 als Färbemittel oder Farbstoff in die Position 3212 der Kombinierten Nomenklatur ⁽¹⁾ einzureihen, die aus Lösungsmitteln und einer Polymethin-Substanz besteht, die zwar eine gewisse – jedenfalls auf textile Stoffe nicht beständige – färbende Wirkung haben kann, bei der einzureihenden Ware jedoch dazu dient, Informationen über in einer Untersuchungslösung (vorbehandeltes Blut) enthaltene Partikel (weiße Blutkörperchen) dadurch zu erhalten, dass die Substanz im Wege der ionischen Anlagerung an definierte Bestandteile der Partikel (Nukleinsäuren) molekulare Strukturen bildet, die bei Bestrahlung mit einem Laserlicht bestimmter Wellenlänge für eine begrenzte Zeit fluorochrom werden und dieser Zustand und sein Ausmaß mit einer speziellen Photozelle gemessen werden?

⁽¹⁾ Die Kombinierte Nomenklatur in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. L 256, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. L 327, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Bamberg (Deutschland) eingereicht am 9. September 2013 — Strafverfahren gegen Mohammad Ferroz Qurbani

(Rechtssache C-481/13)

(2013/C 352/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Bamberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Mohammad Ferroz Qurbani

Vorlagefragen

1. Erfasst der persönliche Strafaufhebungsgrund des Art. 31 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GK) über seinen Wortlaut hinaus auch eine Urkundenfälschung, die durch Vorlage eines gefälschten Passes gegenüber einem Polizeibeamten anlässlich der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg begangen wurde, wenn dieses Gebrauchmachen von dem gefälschten Pass zur Geltendmachung von Asyl in diesem Staat gar nicht erforderlich ist?
2. Lässt die Inanspruchnahme von Schleuserdiensten die Berufung auf Art. 31 GK entfallen?
3. Ist das Tatbestandsmerkmal in Art. 31 GK der „*unmittelbaren*“ Herkunft aus einem Gebiet, in dem das Leben oder die Freiheit des Betroffenen bedroht war, dahingehend auszulegen, dass diese Voraussetzung auch dann erfüllt ist, wenn der Betroffene zunächst in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier: Griechenland) eingereist war und von dort aus in einen weiteren Mitgliedstaat (hier: Bundesrepublik Deutschland) weiterreist und dort um Asyl nachsucht?

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Unicaja Banco, S.A./José Hidalgo Rueda u. a.

(Rechtssache C-482/13)

(2013/C 352/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Unicaja Banco, S.A.

Beklagte: José Hidalgo Rueda, María del Carmen Vega Martín, Gestión Patrimonial Hive, S.L., Francisco Antonio López Reina, Rosa María Hidalgo Vega

Vorlagefragen

1. Muss ein nationales Gericht, das eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen in einem Hypothekendarlehen feststellt, nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer im Einklang mit dem Äquivalenzgrundsatz und dem Effektivitätsgrundsatz die Klausel für nichtig und unverbindlich erklären oder muss es vielmehr die Zinsklausel abmildern und dem Vollstreckungsgläubiger oder Darlehensgeber aufgeben, die Zinsen neu zu berechnen?
2. Stellt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 zumindest eine klare Beschränkung des Schutzes der Interessen der Verbraucher dar, wenn sie das Gericht implizit dazu verpflichtet, eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen durch Neuberechnung der vereinbarten Zinsen bei Aufrechterhaltung der missbräuchlichen Klausel abzumildern, statt sie für nichtig und für unverbindlich für den Verbraucher zu erklären?
3. Verstößt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, da sie die Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes und des Effektivitätsgrundsatzes auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verhindert und die Sanktion der Nichtigerklärung und der Feststellung der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln über Verzugszinsen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 vereinbarten Hypothekendarlehen ausschließt?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien) eingereicht am 10. September 2013 — Unicaja Banco SA/Steluta Grigore

(Rechtssache C-483/13)

(2013/C 352/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Unicaja Banco SA

Beklagter: Steluta Grigore

Vorlagefragen

1. Muss ein nationales Gericht, das eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen in einem Hypothekendarlehen feststellt, nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer im Einklang mit dem Äquivalenzgrundsatz und dem Effektivitätsgrundsatz die Klausel für nichtig und unverbindlich erklären oder muss es vielmehr die Zinsklausel abmildern und dem Vollstreckungsgläubiger oder Darlehensgeber aufgeben, die Zinsen neu zu berechnen?
2. Stellt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 zumindest eine klare Beschränkung des Schutzes der Interessen der Verbraucher dar, wenn sie das Gericht implizit dazu verpflichtet, eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen durch Neuberechnung der vereinbarten Zinsen bei Aufrechterhaltung der missbräuchlichen Klausel abzumildern, statt sie für nichtig und für unverbindlich für den Verbraucher zu erklären?
3. Verstößt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, da sie die Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes und des Effektivitätsgrundsatzes auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verhindert und die Sanktion der Nichtigerklärung und der Feststellung der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln über Verzugszinsen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 vereinbarten Hypothekendarlehen ausschließt?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Caixabank SA/Manuel María Rueda Ledesma, Rosario Mesa Mesa

(Rechtssache C-484/13)

(2013/C 352/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caixabank SA

Beklagte: Manuel María Rueda Ledesma, Rosario Mesa Mesa

Vorlagefragen

1. Muss ein nationales Gericht, das eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen in einem Hypothekendarlehen feststellt, nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer im Einklang mit dem Äquivalenzgrundsatz und dem Effektivitätsgrundsatz die Klausel für nichtig und unverbindlich erklären oder muss es vielmehr die Zinsklausel abmildern und dem Vollstreckungsgläubiger oder Darlehensgeber aufgeben, die Zinsen neu zu berechnen?
2. Stellt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 zumindest eine klare Beschränkung des Schutzes der Interessen der Verbraucher dar, wenn sie das Gericht implizit dazu verpflichtet, eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen durch Neuberechnung der vereinbarten Zinsen bei Aufrechterhaltung der missbräuchlichen Klausel abzumildern, statt sie für nichtig und für unverbindlich für den Verbraucher zu erklären?
3. Verstößt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, da sie die Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes und des Effektivitätsgrundsatzes auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verhindert und die Sanktion der Nichtigerklärung und der Feststellung der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln über Verzugszinsen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 vereinbarten Hypothekendarlehen ausschließt?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Caixabank SA/José Labella Crespo u. a.

(Rechtssache C-485/13)

(2013/C 352/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Caixabank SA

Beklagte: José Labella Crespo, Rosario Márquez Rodríguez, Rafael Gallardo Salvat, Manuela Márquez Rodríguez

Vorlagefragen

1. Muss ein nationales Gericht, das eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen in einem Hypothekendarlehen feststellt, nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer im Einklang mit dem Äquivalenzgrundsatz und dem Effektivitätsgrundsatz die Klausel für nichtig und unverbindlich erklären oder muss es vielmehr die Zinsklausel abmildern und dem Vollstreckungsgläubiger oder Darlehensgeber aufgeben, die Zinsen neu zu berechnen?
2. Stellt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 zumindest eine klare Beschränkung des Schutzes der Interessen der Verbraucher dar, wenn sie das Gericht implizit dazu verpflichtet, eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen durch Neuberechnung der vereinbarten Zinsen bei Aufrechterhaltung der missbräuchlichen Klausel abzumildern, statt sie für nichtig und für unverbindlich für den Verbraucher zu erklären?
3. Verstößt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, da sie die Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes und des Effektivitätsgrundsatzes auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verhindert und die Sanktion der Nichtigerklärung und der Feststellung der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln über Verzugszinsen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 vereinbarten Hypothekendarlehen ausschließt?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Caixabank SA/Antonio Galán Rodríguez

(Rechtssache C-486/13)

(2013/C 352/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caixabank SA

Beklagter: Antonio Galán Rodríguez

Vorlagefragen

1. Muss ein nationales Gericht, das eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen in einem Hypothekendarlehen feststellt, nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer im Einklang mit dem Äquivalenzgrundsatz und dem Effektivitätsgrundsatz die Klausel für nichtig und unverbindlich erklären oder muss es vielmehr die Zinsklausel abmildern und dem Vollstreckungsgläubiger oder Darlehensgeber aufgeben, die Zinsen neu zu berechnen?
2. Stellt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 zumindest eine klare Beschränkung des Schutzes der Interessen der Verbraucher dar, wenn sie das Gericht implizit dazu verpflichtet, eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen durch Neuberechnung der vereinbarten Zinsen bei Aufrechterhaltung der missbräuchlichen Klausel abzumildern, statt sie für nichtig und für unverbindlich für den Verbraucher zu erklären?
3. Verstößt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, da sie die Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes und des Effektivitätsgrundsatzes auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verhindert und die Sanktion der Nichtigerklärung und der Feststellung der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln über Verzugszinsen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 vereinbarten Hypothekendarlehen ausschließt?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena (Spanien), eingereicht am 10. September 2013 — Caixabank SA/Alberto Galán Luna, Domingo Galán Luna

(Rechtssache C-487/13)

(2013/C 352/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 2 de Marchena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caixabank SA

Beklagte: Antonio Galán Rodríguez

Vorlagefragen

1. Muss ein nationales Gericht, das eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen in einem Hypothekendarlehen feststellt, nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer im Einklang mit dem Äquivalenzgrundsatz und dem Effektivitätsgrundsatz die Klausel für nichtig und unverbindlich erklären oder muss es vielmehr die Zinsklausel abmildern und dem Vollstreckungsgläubiger oder Darlehensgeber aufgeben, die Zinsen neu zu berechnen?
2. Stellt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 zumindest eine klare Beschränkung des Schutzes der Interessen der Verbraucher dar, wenn sie das Gericht implizit dazu verpflichtet, eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen durch Neuberechnung der vereinbarten Zinsen bei Aufrechterhaltung der missbräuchlichen Klausel abzumildern, statt sie für nichtig und für unverbindlich für den Verbraucher zu erklären?
3. Verstößt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, da sie die Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes und des Effektivitätsgrundsatzes auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verhindert und die Sanktion der Nichtigerklärung und der Feststellung der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln über Verzugszinsen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 vereinbarten Hypothekendarlehen ausschließt?

(¹) ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 10. September 2013
— Ronny Verest, Gaby Gerards/Belgischer Staat

(Rechtssache C-489/13)

(2013/C 352/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ronny Verest, Gaby Gerards

Beklagter: Belgischer Staat

Vorlagefrage

Steht Art. 56 EG-Vertrag der Besteuerung in einem Mitgliedstaat von in einem anderen Mitgliedstaat nicht vermieteten Immobilien auf einer anderen Grundlage als ihrem örtlichen Katastereinkommen entgegen, insbesondere wenn unterstellt wird, dass das örtliche Katastereinkommen auf ähnliche Art und Weise ermittelt wird wie das belgische Katastereinkommen aus belgischen Immobilien?

Rechtsmittel, eingelegt am 13. September 2013 von der Cytochroma Development, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-106/12, Cytochroma Development, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-490/13 P)

(2013/C 352/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Cytochroma Development, Inc. (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und A. Smith, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Teva Pharmaceutical Industries, Ltd.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-106/12 aufzuheben;

— dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben sei:

— Das Gericht habe gegen Art. 65 Abs. 6 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾ und gegen Art. 1d Abs. 1 der Verordnung Nr. 216/96⁽²⁾, der die vom HABM ergriffenen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichts ergäben, verstoßen.

— Das Gericht habe gegen Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen Art. 17 der Charta der Grundrechte der EU verstoßen.

schrittmachers um einen durch Körperverletzung verursachten Schaden im Sinne der Art. 1, Art. 9 Satz 1 lit. a der Richtlinie 85/374/EWG?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission vom 5. Februar 1996 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (ABl. L 28, S. 11).

⁽¹⁾ ABl. L 210, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 19. September 2013 — Boston Scientific Medizintechnik GmbH gegen AOK Sachsen-Anhalt

(Rechtssache C-503/13)

(2013/C 352/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Boston Scientific Medizintechnik GmbH

Revisionsbeklagte: AOK Sachsen-Anhalt

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Produkt, wenn es sich um ein in den menschlichen Körper implantiertes Medizinprodukt (hier: Herzschrittmacher) handelt, bereits dann fehlerhaft ist, wenn Geräte derselben Produktgruppe ein nennenswert erhöhtes Ausfallrisiko haben, ein Fehler des im konkreten Fall implantierten Geräts aber nicht festgestellt ist?

2. Falls Frage 1 mit ja beantwortet wird:

Handelt es sich bei den Kosten der Operation zur Explantation des Produkts und zur Implantation eines anderen Herz-

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 19. September 2013 — Boston Scientific Medizintechnik GmbH gegen Betriebskrankenkasse RWE

(Rechtssache C-504/13)

(2013/C 352/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Boston Scientific Medizintechnik GmbH

Revisionsbeklagte: Betriebskrankenkasse RWE

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Produkt, wenn es sich um ein in den menschlichen Körper implantiertes Medizinprodukt (hier: implantierbarer Cardioverter Defibrillator — ICD) handelt, bereits dann fehlerhaft ist, wenn bei einer signifikanten Anzahl von Geräten derselben Serie eine Fehlfunktion aufgetreten, ein Fehler des im konkreten Fall implantierten Geräts aber nicht festgestellt ist?

2. Falls Frage 1 mit ja beantwortet wird:

Handelt es sich bei den Kosten der Operation zur Explantation des Produkts und zur Implantation eines anderen ICD um einen durch Körperverletzung verursachten Schaden im Sinne der Art. 1, Art. 9 Satz 1 lit. a der Richtlinie 85/374/EWG?

⁽¹⁾ ABl. L 210, S. 29.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2013 von Philips Lighting Poland S.A, Philips Lighting BV gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 11. Juli 2013 in der Rechtssache T-469/07, Philips Lighting Poland S.A, Philips Lighting BV/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-511/13 P)

(2013/C 352/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Philips Lighting Poland S.A, Philips Lighting BV (Prozessbevollmächtigte: M.L. Catrain González, abogada, E.A. Wright, H. Zhu, Barristers)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Hangzhou Duralamp Electronics Co., Ltd, GE Hungary Ipari és Kereskedelmi Zrt. (GE Hungary Zrt), Europäische Kommission, Osram GmbH

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil aufzuheben und die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären, soweit sie auf die Rechtsmittelführerinnen Anwendung findet;
- dem Rat ihnen vor dem Gericht und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt die Rechtsmittelführerin, das Urteil aufzuheben und die angefochtene Verordnung aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

1. Das Gericht habe Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 ⁽¹⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) (im Folgenden: Art. 9 Abs. 1) fehlerhaft ausgelegt, indem es zu der Schlussfolgerung gelangte, dass der Rat berechtigt sei, Art. 9 Abs. 1 erst recht in Situationen, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung liegen, anzuwenden (d. h. wenn keine Rücknahme der Beschwerde vorliege, sondern lediglich deren Stützung entfalle). Die weite Auslegung von Art. 9 Abs. 1 durch das Gericht werde weder durch den Wortlaut noch durch die Systematik der Bestimmungen der Grundverordnung gestützt. Sie stehe auch im Widerspruch zur Praxis der Organe

der letzten 25 Jahre, während denen die Berufung auf Art. 9 Abs. 1 nach der Rücknahme der Klage immer den Abschluss der verbundenen Untersuchung ausgelöst habe.

2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es bei der Bestimmung des „Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft“ die Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 4 der Grundverordnung (im Folgenden: Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4) unrichtig ausgelegt und somit unrichtig angewendet habe. Dies habe zu der unrichtigen Schlussfolgerung geführt, dass ein „erheblicher Teil“ der gesamten Gemeinschaftsproduktion durch Anwendung nur einer der beiden nach Art. 5 Abs. 4 erforderlichen Schwellenwerte, nämlich nur dem Schwellenwert von 25 %, zu ermitteln sei. Die fehlerhafte Definition des „Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft“ beeinträchtige die Beurteilung der Schädigung durch die Organe, die, statt auf der Grundlage der Auswirkung der gedumpten Importe auf den „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“, wie in Art. 3 Abs. 1 der Grundverordnung vorgesehen und in Art. 5 Abs. 4 definiert, auf der Grundlage der Situation des „befürwortenden Unternehmens“ oder „des größten Hersteller“ bestimmt worden sei. Keiner dieser Begriffe werde in der Grundverordnung zum Zweck der Bestimmung der „Schädigung“ benutzt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Namur (Belgien), eingereicht am 27. September 2013 — Belgacom SA/Provinz Namur

(Rechtssache C-517/13)

(2013/C 352/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Namur

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Belgacom SA, die die von Belgacom Mobile erhobene Klage wieder aufnimmt

Beklagte: Provinz Namur

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ⁽¹⁾ dahin gehend auszulegen, dass

er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft entgegensteht, mit der zu anderen Zwecken als dem der Genehmigung eine Abgabe auf Infrastrukturen der Mobilkommunikation eingeführt wird, die im Rahmen der Tätigkeiten genutzt werden, die von einer mit der Anwendung der genannten Richtlinie zustehenden Allgemeingenehmigung gedeckt sind (gegebenenfalls indem der Fall der Errichtung der Infrastrukturen auf Privateigentum und der Fall ihrer Errichtung auf öffentlichem Eigentum unterschieden werden)?

2. Ist Art. 6 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) dahin gehend auszulegen, dass er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft entgegensteht, mit der zu anderen Zwecken als denen dieser Genehmigung eine Abgabe auf Infrastrukturen der Mobilkommunikation eingeführt wird, die nicht unter den in Teil A des Anhangs der genannten Richtlinie aufgezählten Bedingungen vorkommt, insbesondere weil sie keine Verwaltungsabgabe im Sinne des Art. 12 darstellt?

(¹) ABl. L 108, S. 21.

Vorabentscheidungsersuchen des Työtuomioistuin (Finnland), eingereicht am 9. Oktober 2013 — Auto- ja Kuljetusalan Työntekijäliitto AKT ry/Öljytuote ry, Shell Aviation Finland Oy

(Rechtssache C-533/13)

(2013/C 352/18)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Työtuomioistuin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Auto- ja Kuljetusalan Työntekijäliitto AKT ry

Beklagte: Öljytuote ry, Shell Aviation Finland Oy

Vorlagefragen

- a) Ist Art. 4 Abs. 1 der Leiharbeitsrichtlinie (2008/104/EG) (¹) dahin auszulegen, dass den nationalen Behörden einschließlich der Gerichte die dauerhaft geltende Verpflichtung auferlegt wird, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen, dass keine innerstaatlichen Vorschriften oder Tarifvertragsbestimmungen in Kraft sind oder angewandt werden, die einer Vorschrift der Richtlinie zuwiderlaufen?
- b) Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach der Einsatz von Leiharbeitnehmern nur in den eigens aufgeführten Fällen wie dem Ausgleich von Arbeitsspitzen oder bei Arbeiten, die nicht durch eigene Arbeitnehmer eines Unternehmens erledigt werden können, zulässig ist? Kann der längerfristige Einsatz von Leiharbeitnehmern neben den eigenen Arbeitnehmern eines Unternehmens im Rahmen der gewöhnlichen Arbeitsaufgaben des Unternehmens als verbotener Einsatz von Leiharbeitskräften eingestuft werden?
- c) Welche Mittel stehen, wenn die nationale Regelung als richtlinienwidrig angesehen wird, dem Gericht zur Verfügung, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen, wenn es sich um einen von Privaten einzuhaltenden Tarifvertrag handelt?

(¹) Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit, ABl. L 327, S. 9.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Italien/
Kommission

(Rechtssache T-248/10) ⁽¹⁾

(Sprachenregelung — Bekanntmachung von allgemeinen Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten der Funktionsgruppen Administration — Wahl der zweiten Sprache unter drei Amtssprachen — Verordnung Nr. 1 — Art. 1d Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Buchst. f des Statuts — Art. 1 Abs. 1 Buchst. f des Anhangs III des Statuts — Begründungspflicht — Diskriminierungsverbot)

(2013/C 352/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall, J. Baquero Cruz und B. Eggers, dann J. Currall und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5) in den Fachgebieten Europäische öffentliche Verwaltung, Recht, Wirtschaft, Audit sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (ABl. 2010, C 64 A, S. 1)

Tenor

1. Die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5) in den Fachgebieten Europäische öffentliche Verwaltung, Recht, Wirtschaft, Audit sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Italienischen Republik.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Vivendi/
Kommission

(Rechtssache T-432/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Französische Märkte für Breitbandinternet und Telefonverträge — Entscheidung, mit der eine Beschwerde zurückgewiesen wird — Fehlendes Interesse der Gemeinschaft — Bedeutung der gerügten Zuwiderhandlung für das Funktionieren des Binnenmarkts — Wahrscheinlichkeit, das Vorliegen der gerügten Zuwiderhandlung nachweisen zu können)

(2013/C 352/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Vivendi (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Struys, O. Fréget und J.-Y. Ollier, dann Rechtsanwälte M. Struys, O. Fréget und L. Eskenazi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Monging und N. von Lingen)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Orange, vormals France Télécom (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hautbourg)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 4730 der Kommission vom 2. Juli 2010, die Beschwerde der Klägerin gegen France Télécom zurückzuweisen, mit der sie geltend gemacht hatte, dass France Télécom ihre beherrschende Stellung auf den französischen Märkten für Breitbandinternet und Telefonverträge missbrauche (Sache COMP/C-1/39.653 — Vivendi & Iliad/France Télécom)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Vivendi trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Orange trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

**Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Evropaiki
Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-457/10) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme (ESP DESIS II) — Einstufung eines Bieters — Zuschlagserteilung — Bieterkonsortium — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Transparenz — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)

(2013/C 352/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Delaude und N. Bambara, dann S. Delaude, im Beistand zunächst von Rechtsanwalt P. Wytinck, dann von Rechtsanwalt B. Hoorelbeke)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2010, mit der das Angebot der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung DIGIT/R2/PO/2009/045, „Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme“ (ESP DESIS II) (ABl. 2009/S 198-283663), für Los 2, „Externe Entwicklungsprojekte“, an dritter statt an erster Stelle eingestuft wurde und die erste sowie die zweite Stelle anderen Bietern zugewiesen wurden, sowie sämtlicher damit verbundener Entscheidungen der Generaldirektion Informatik der Kommission, einschließlich der Entscheidungen, die betreffenden Zuschläge den an erster und an zweiter Stelle eingestuften Bietern zu erteilen, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 18.12.2010.

**Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Evropaiki
Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-474/10) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme (ESP DESIS II) — Einstufung eines Bieters — Zuschlagserteilung — Begründungspflicht — Transparenz — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)

(2013/C 352/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Bambara und S. Delaude, dann S. Delaude, im Beistand von O. Graber-Soudry, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von vier durch vier getrennte Schreiben vom 16. Juli 2010 mitgeteilten Entscheidungen der Kommission, das Angebot der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung DIGIT/R2/PO/2009/045, „Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme“ (ESP DESIS II) (ABl. 2009/S 198-283663), für Los 1A auf den zweiten Rang, für Los 1 B auf den dritten Rang, für Los 1 C auf den zweiten Rang und für Los 3 auf den dritten Rang einzustufen, sowie sämtlicher damit verbundener Entscheidungen der Generaldirektion Informatik der Kommission, einschließlich derjenigen, die betreffenden Zuschläge den an erster und an zweiter Stelle eingestuften Bietern zu erteilen, und auf Schadensersatz.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 18.12.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — TF1/Kommission

(Rechtssache T-275/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Öffentlich-rechtlicher Rundfunkdienst — Beabsichtigte Beihilfe der französischen Behörden zugunsten von France Télévisions — Jährlicher Haushaltszuschuss — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Art. 106 Abs. 2 AEUV — Verbindlicher Verwendungszusammenhang zwischen einer Abgabe und einer Beihilfemaßnahme)

(2013/C 352/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Télévision française 1 (TF1) (Boulogne-Billancourt Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J.-P. Hordies und C. Smits, dann Rechtsanwälte J.-P. Hordies und J. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Grespan)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Muñoz Pérez, dann S. Centeno Huerta und schließlich N. Díaz Abad, Abogados del Estado), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. de Bergues und J. Gstalter, dann D. Colas und J. Rossi) und France Télévisions (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Gunther und A. Giraud)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/140/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C-27/09 (ex N 34/B/09) — Haushaltszuschuss zugunsten von France Télévisions — die die Französische Republik dem Unternehmen France Télévisions zu gewähren beabsichtigt (ABl. 2011, L 59, S. 44)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Télévision française 1 (TF1) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und von France Télévisions.
3. Das Königreich Spanien und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 6.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — European Dynamics Belgium u. a./EMA

(Rechtssache T-638/11) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren der EMA — Dienstleistungen zur Unterstützung von Softwareanwendungen — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Vergabekriterien — Begründungspflicht — Einhaltung der im Lastenheft festgelegten Vergabekriterien — Festlegung von Unterkriterien für die Vergabekriterien — Zugang zu Dokumenten)

(2013/C 352/24)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien), European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg), Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) und European Dynamics UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Salvatore, dann T. Jabłoński und C. Maignen im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und E. Arsenidou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung EMA/787935/2011 der Europäischen Arzneimittel-Agentur vom 3. Oktober 2011, mit der das von den Klägerinnen im Rahmen des offenen Ausschreibungsverfahrens EMA/2011/05/DV eingereichte Angebot abgelehnt wurde, und der Entscheidung EMA/882467/2011 des geschäftsführenden Direktors in Wahrnehmung der Aufgaben der EMA vom 9. November 2011, mit der der Zweit-antrag der Klägerinnen auf Zugang zu Dokumenten der Ausschreibungsunterlagen, die die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses betreffen, abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Entscheidung EMA/787935/2011 der Europäischen Arzneimittel-Agentur vom 3. Oktober 2011, mit der das von der European Dynamics Belgium SA, der European Dynamics Luxembourg SA, der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE und der European Dynamics UK Ltd im Rahmen des offenen Ausschreibungsverfahrens EMA/2011/05/DV eingereichte Angebot abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Der Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung EMA/882467/2011 des geschäftsführenden Direktors der EMA vom 9. November 2011, mit der der Zweit-antrag der Klägerinnen auf Zugang zu Ausschreibungsunterlagen, die die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses betreffen, abgelehnt wurde, hat sich erledigt.

3. Die EMA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 49 vom 18.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — El Corte Inglés/HABM — Sohawon (fRee YOUR STYLE.)

(Rechtssache T-282/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke fRee YOUR STYLE. — Ältere Gemeinschaftswortmarke und ältere nationale Wortmarke FREE STYLE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 352/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Seijo Veiguela, J. L. Rivas Zurdo und I. Munilla Muñoz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: V. Melgar)

Anderere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Nadia Mariam Sohawon (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. April 2012 (Sache) R 1825/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der El Corte Inglés, SA und Frau Nadia Mariam Sohawon

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die El Corte Inglés, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 258 vom 25.8.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Mundipharma/HABM — AFT Pharmaceuticals (Maxigesic)

(Rechtssache T-328/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Maxigesic — Ältere Gemeinschaftswortmarke OXYGESIC — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 352/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Mundipharma GmbH (Limburg a. d. Lahn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Anderere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: AFT Pharmaceuticals Ltd (Takapuna, Neuseeland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Nentwig, L. Kouker und G. M. Becker)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Mai 2012 (Sache R 1788/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Mundipharma GmbH und der AFT Pharmaceuticals Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Mundipharma GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Electric Bike World/HABM — Brunswick (LIFECYCLE)(Rechtssache T-379/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke LIFECYCLE — Ältere nationale Wortmarke LIFECYCLE — Teilweise Ablehnung der Eintragung durch die Beschwerdekammer — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2013/C 352/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Electric Bike World Ltd (Southampton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Brunswick Corp. (Lake Forest, Illinois, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Mai 2012 (Sache R 2308/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Brunswick Corp. und der Electric Bike World Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Electric Bike World Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 355 vom 17.11.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Zoo Sport/HABM — K-2 (ZOOSPORT)(Rechtssache T-453/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ZOOSPORT — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZOOT und ältere Gemeinschaftsbildmarke SPORTS ZOOT SPORTS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 352/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Zoo Sport Ltd (Leeds, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Rungg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: K-2 Corp. (Seattle, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. August 2012 (Sache R 1119/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der K-2 Corp. und der Zoo Sport Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zoo Sport Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2013 — Zoo Sport/HABM — K-2 (zoo sport)

(Rechtssache T-455/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ZOO Sport — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZOOT und ältere Gemeinschaftsbildmarke SPORTS ZOOT SPORTS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 352/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Zoo Sport Ltd (Leeds, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Rungg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: K-2 Corp. (Seattle, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. August 2012 (Sache R 1395/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der K-2 Corp. und der Zoo Sport Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zoo Sport Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 22.12.2012.

Klage, eingereicht am 2. September 2013 — GEA Group/HABM (engineering for a better world)

(Rechtssache T-488/13)

(2013/C 352/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schneiders)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Die Entscheidung der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21.03.2013, Az. R 0935/2012-4; aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „engineering for a better world“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 7, 9, 11, 35, 37, 39, 41 und 42 – Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 244 416

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. September 2013 — ASPA/HABM — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (ARGENTARIA)

(Rechtssache T-502/13)

(2013/C 352/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Argenta Spaarbank NV (ASPA) (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte K. De Winter und M. De Vroey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Juli 2013 in der Sache R 1581/2011-4 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „ARGENTARIA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 bis 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 159 707.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Klägerin.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Das Nichtigkeitsverfahren wurde für erledigt erklärt, nachdem die Inhaberin der angefochtenen Gemeinschaftsmarke auf diese verzichtet hatte.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde wegen Unzulässigkeit.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und 80 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Urb Rulmenti Suceava/HABM — Adiguzel (URB)

(Rechtssache T-506/13)

(2013/C 352/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Urb Rulmenti Suceava SA (Suceava, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Burdusel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Harun Adiguzel (Diosd, Ungarn)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Juli 2013 in der Sache R 1309/2012-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen;

— dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die während des Verfahrens vor dem HABM entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „URB“ für Waren der Klassen 6 und 7 — Gemeinschaftsmarke Nr. 7 380 009.

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Absolute Nichtigkeitsgründe nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 und relative Nichtigkeitsgründe nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 52 Abs. 1 Buchst. b, 53 Abs. 1 Buchst. a und 72 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Regierung von Malaysia/HABM — Vergamini (HALAL MALAYSIA)

(Rechtssache T-508/13)

(2013/C 352/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Regierung von Malaysia (Putrajaya, Malaysia) (Prozessbevollmächtigte: R. Volterra, Solicitor, R. Miller, Barrister, Rechtsanwälte V. von Bomhard und T. Heitmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Paola Vergamini (Castelnuovo di Garfagnana, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 27. Juni 2013 in der Sache R 326/2012-1 aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, wenn sie sich als Streithelferin beteiligt, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „HALAL MALAYSIA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 18, 25, 29, 30, 31, 32 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 169 343.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nicht eingetragene Bildmarke mit den Wortbestandteilen „HALAL MALAYSIA“, die in allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union notorisch bekannt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und eine nicht eingetragene Bildmarke im Vereinigten Königreich gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 ist.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. September 2013 — AgriCapital/HABM — agri.capital (AGRI.CAPITAL)

(Rechtssache T-514/13)

(2013/C 352/34)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: AgriCapital Corp. (New York, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Meyer und M. Gramsch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: agri.capital GmbH (Münster, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Juli 2013 in der Sache R 2236/2012-2 aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die eigenen Verfahrenskosten und die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „AGRI.CAPITAL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 7, 35, 36, 37, 39, 40, 42 und 45 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 341 323.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „AgriCapital“ (Nr. 6 192 322) für Dienstleistungen der Klasse 36 und eingetragene Gemeinschaftswortmarke „AGRICAPITAL“ (Nr. 4 589 339) für Dienstleistungen der Klasse 36.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. September 2013 — Éditions Quo Vadis/HABM — Gómez Hernández („QUO VADIS“)

(Rechtssache T-517/13)

(2013/C 352/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Éditions Quo Vadis (Carquefou, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Valentín)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Francisco Gómez Hernández (Jacarilla, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Juli 2013 in der Sache R 1166/2012-4 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „QUO VADIS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 33 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 871 758.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Französische Wortmarke Nr. 92 422 947 „QUO VADIS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42 sowie französische Wortmarke Nr. 1 257 750 „QUO VADIS“ für Waren der Klasse 16.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für einen Teil der angegriffenen Waren und Dienstleistungen stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. September 2013 — Future Enterprises/HABM — McDonald's International Property (MACCOFFEE)

(Rechtssache T-518/13)

(2013/C 352/36)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Future Enterprises Pte Ltd (Singapur, Singapur) (Prozessbevollmächtigte: J. Olsen, B. Hitchens, R. Sharma und M. Henchall, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: McDonald's International Property Co. Ltd (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Juni 2013 in der Sache R 1178/2012-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „MACCOFFEE“ für Waren der Klassen 29, 30 und 32 — Gemeinschaftsmarke Nr. 7 307 382.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Der Antrag war auf die in Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit den Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 8 Abs. 2 Buchst. c und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 niedergelegten Gründe gestützt.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Nichtigerklärung wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. September 2013 — Alpinestars Research/HABM — Tung Cho und Wang Yu (A ASTER)

(Rechtssache T-521/13)

(2013/C 352/37)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Alpinestars Research Srl (Coste di Maser, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Dragotti und R. Valenti)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kean Tung Cho (Taichung City, Taiwan) und Ling-Yuan Wang Yu (Wuci Township, Taiwan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Juli 2013 in der Sache R 2309/2012-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Die anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in den Farben schwarz und weiß mit den Wortbestandteilen „A ASTER“ für Waren der Klassen 18 und 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7 084 395.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortzeichen „A-STARs“ für Waren der Klassen 9, 12, 14, 18, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 181 002.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. September 2013 — Tsujimoto/HABM — Kenzo (KENZO ESTATE)

(Rechtssache T-522/13)

(2013/C 352/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Kenzo Tsujimoto (Osaka, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Wenninger-Lenz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kenzo, SA (Paris, Frankreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Juli 2013 in der Sache R 1363/2012-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „KENZO ESTATE“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 29, 30, 31, 35, 41 und 43 — Internationale Registrierung Nr. W 1 016 724

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „KENZO“ für Waren in den Klassen 3, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarke Nr. 720 706.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Euromed/
HABM — DC Druck-Chemie (EUROSIL)**

(Rechtssache T-523/13)

(2013/C 352/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Euromed, SA (Mollet del Vallès, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Sugrañes Coca)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DC Druck-Chemie GmbH (Ammerbuch-Altingen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Juni 2013 in der Sache R 1854/2012-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „EUROSIL“ für Waren der Klasse 1 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 558 751.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „EUROSIL-85“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 6 140 099 und Wortmarke „EUROSIL-85“ für Waren der Klasse 5 — Spanische Eintragung Nr. 2 785 209.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 20. September 2013 — Euromed/
HABM — DC Druck-Chemie (EUROSIL)**

(Rechtssache T-524/13)

(2013/C 352/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Euromed, SA (Mollet del Vallès, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Sugrañes Coca)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DC Druck-Chemie GmbH (Ammerbuch-Altingen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Juni 2013 in der Sache R 1829/2012-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „EUROSIL“ für bestimmte Waren der Klasse 1 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 540 049.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „EUROSIL-85“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarken Nr. 6 140 099 und Wortmarke „EUROSIL-85“ für Waren der Klasse 5 — Spanische Eintragung Nr. 2 785 209.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2013 — Abertis Telecom und Retevisión I/Kommission**(Rechtssache T-541/13)**

(2013/C 352/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Abertis Telecom, SA (Barcelona, Spanien) und Retevisión I, SA (Barcelona) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Cases Pallarés, J. Buendía Sierra, N. Ruiz García, A. Lamadrid de Pablo, M. Muñoz de Juan und M. Reverter Baquer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss und insbesondere dessen Art. 1 für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe vorliegt;
- infolgedessen die in den Art. 3 und 4 des Beschlusses enthaltene Rückforderungsanordnung für nichtig zu erklären;
- als prozessleitende Maßnahme anzuordnen, dass die Kommission die von ASTRA eingereichte Kostenaufstellung vorlegt;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Entscheidung, die in der vorliegenden Rechtssache angefochten wird, ist die gleiche wie in der Rechtssache T-462/13, Comunidad Autónoma del País Vasco und Iteizpi/Kommission.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen die gleichen Klagegründe geltend wie die in der Rechtssache T-462/13 vorgetragenen.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Oktober 2013 — BF/Rechnungshof

(Rechtssache F-69/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Verfahren zur Besetzung des Dienstpostens eines Direktors — Bericht des Ausschusses für die Vorauswahl — Begründung — Fehlen — Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Ernennung — Voraussetzungen)

(2013/C 352/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: BF (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Levi)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy und J. Vermer im Beistand von D. Waelbroeck)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Rechnungshofs, den Kläger nicht auf den Dienstposten eines Direktors der Direktion Personalressourcen zu ernennen und einen anderen Bewerber auf diese Stelle zu ernennen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen vom 18. November 2010, mit denen der Rechnungshof/Z auf den Dienstposten eines Direktors der Direktion Personalressourcen ernannt und die Bewerbung von BF um diesen Dienstposten abgelehnt hat, werden aufgehoben.
2. Der Antrag des Rechnungshofs der Europäischen Union auf Entfernung der Anlagen A 7 und A 11 zur Klageschrift aus den Akten ist in der Hauptsache erledigt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Rechnungshof der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten von BF verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011, S. 52.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. September 2013 — de Brito Sequeira Carvalho/Kommission

(Rechtssache F-126/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarordnung — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Verweis — Art. 25 des Anhangs IX des Statuts — Art. 22a des Statuts)

(2013/C 352/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: José António de Brito Sequeira Carvalho (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Boury)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, soweit damit gegen den Kläger eine Disziplinarstrafe in Form eines Verweises verhängt wird

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr de Brito Sequeira Carvalho trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten der Europäischen Kommission verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 174 vom 16.6.2012, S. 31.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — BQ/Rechnungshof

(Rechtssache F-39/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Mobbing — Schadensersatz — Zulässigkeit — Fristen)

(2013/C 352/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: BQ (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, B. Schäfer und I. Ní Riagáin Düro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Rechnungshofs über die den Antrag des Klägers auf Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens, durch das ihm ein materieller und immaterieller Schaden zugefügt worden sei, zurückzuweisen

Tenor des Urteils

1. Der Rechnungshof der Europäischen Union wird verurteilt, 2 000 Euro an BQ zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 12.5.2012, S. 38.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 18. September 2013 — Scheidemann/Kommission

(Rechtssache F-76/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Übernahme durch ein anderes Organ — Art. 43 und 45 des Statuts — Beförderung — Verdienstpunkte — Gleichbehandlung — Autonomie der Organe)

(2013/C 352/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sabine Scheidemann (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die bei einem anderen Organ erworbenen Verdienstpunkte umgewandelt wurden, und der Verwaltungsinformation, mit der das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2011 beförderten Beamten veröffentlicht wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Scheidemann trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 287 vom 22.9.2012, S. 41.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Oktober 2013 — Vasilev/Kommission

(Rechtssache F-77/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/208/11 — Unmöglichkeit, bei der Vorprüfung die Tastatur zu benutzen, an die der Bewerber gewohnt war — Nichtzulassung zur Assessment-Center-Phase — Gleichbehandlung)

(2013/C 352/46)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Kläger: Vasil Vasilev (Sandanski, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nedin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und N. Nikolova)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht zur Assessment-Center-Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/208/11 zuzulassen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Vasilev trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 319 vom 20.10.2012, S. 18.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — D'Agostino/Kommission

(Rechtssache F-93/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Art. 3a der BSB — Nichtverlängerung eines Vertrags — Fürsorgepflicht — Dienstliches Interesse — Vollständige und eingehende Prüfung der den im Vertrag vorgesehenen Aufgaben entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten in sämtlichen Dienststellen)

(2013/C 352/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Luigi D'Agostino (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Vertragsbediensteter nicht zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2011, den Vertrag von Herrn D'Agostino nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, ein Drittel der Herrn D'Agostino entstandenen Kosten zu tragen.
4. Herr D'Agostino trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 343 vom 10.11.2012, S. 23.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 23. Oktober 2013 — Verstrecken/Rat

(Rechtssache F-98/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2008 — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern — Begründung — Allgemeine und stereotype Begründung)

(2013/C 352/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kathleen Verstrecken (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, S. Orlandi, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. Bisch)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, die Klägerin in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 7. November 2011, Frau Verstrecken in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 nicht zu befördern, wird aufgehoben.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und wird erurteilt, die Frau Verstrecken entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 343 vom 10.11.2012, S. 24.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — Solberg/EBDD

(Rechtssache F-124/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Zeitbediensteter — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Begründungspflicht — Umfang des Ermessens)

(2013/C 352/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ulrik Solberg (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, S. Orlandi, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) (Prozessbevollmächtigte: D. Storti im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Zeitbediensteter nicht zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Solberg wird abgewiesen.
2. Herr Solberg trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 26 vom 26.1.2013, S. 72.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — Solberg/EBDD**(Rechtssache F-148/12) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Zeitbediensteter — Beurteilung — Rechtsschutzinteresse — Begründungspflicht — Umfang des Ermessens)**

(2013/C 352/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ulrik Solberg (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, S. Orlandi, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) (Prozessbevollmächtigte: D. Storti im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 festgestellt wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Solberg trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 9.3.2013, S. 30.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-58/13)**

(2013/C 352/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Mansullo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der ablehnenden Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Verletzung seines Rechts auf Privatsphäre dadurch entstanden sein soll, dass die Beklagte ein Schreiben seine Situation betreffend an einen Rechtsanwalt geschickt hat, der ihn nicht vertreten hat

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Ablehnung, in welcher Form auch immer sie ergangen ist, seines bei der Kommission eingereichten und dieser ordnungsgemäß zugegangenen Antrags vom 9. März 2012 aufzuheben;
- das Schreiben vom 28. Juni 2012 aufzuheben;
- die Ablehnung, in welcher Form auch immer sie ergangen ist, seiner bei der Kommission eingereichten und dieser ordnungsgemäß zugegangenen Beschwerde vom 26. September 2012, die gegen die Ablehnung seines Antrags vom 9. März 2012 gerichtet war, aufzuheben;
- soweit erforderlich, das Schreiben vom 1. Februar 2013 aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn 10 000 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 9. März 2012 an bis zur tatsächlichen Zahlung dieses Betrags zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-62/13)**

(2013/C 352/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Mansullo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Einziehung des Betrags von 500 Euro und der Einziehung von fünf Beträgen von 504,67 Euro vom Invalidengeld des Klägers für die Monate Juli bis Dezember 2012

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die in der Versorgungsbezügeabrechnung des Klägers für Juli 2012 enthaltene Entscheidung, das Invalidengeld, auf das er für diesen Monat Anspruch hatte, um 500 Euro zu kürzen, aufzuheben;
- die in den Versorgungsbezügeabrechnung des Klägers für die Monate August bis Dezember 2012 enthaltenen Entscheidungen, das Invalidengeld, auf das er für diese Monate Anspruch hatte, um 504,67 Euro zu kürzen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die wie auch immer zustande gekommenen Entscheidungen über die Zurückweisung der gegen die oben genannten Entscheidungen eingelegten Beschwerden vom 15. Oktober 2012 und vom 15. Januar 2013 aufzuheben;
- das Schreiben vom 6. Februar 2013 samt Anlage und Kopie eines Schreibens vom 3. August 2012, die vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission stammen sollen, aufzuheben;
- die Kommission zur Zahlung folgender Beträge an den Kläger zu verpflichten: (1) 500 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. August 2012 an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird; (2) 504,67 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. September 2012 an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird; (3) 504,67 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. Oktober 2012 an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird; (4) 504,67 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. November 2012 an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird; (5) 504,67 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. Dezember 2012 an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird; (6) 504,67 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. Januar 2013 an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. August 2013 — ZZ/Europol

(Rechtssache F-77/13)

(2013/C 352/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Brouwer)

Beklagter: Europol

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Festsetzung der Zinsen auf den Betrag, der wegen vollständiger Arbeitsunfähigkeit nach zwei während zweier Dienstreisen eingetretener Unfälle gezahlt wurde, und Zahlung von Ersatz des angeblich erlittenen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 15. Oktober 2012 in Verbindung mit jeweils derjenigen vom 13. März 2012 und vom 18. Dezember 2012 aufzuheben bzw.
- die stillschweigende Entscheidung vom 10. Mai 2013 über die Zurückweisung der Beschwerde vom 10. Januar 2013 aufzuheben;
- den Beklagten zur Zahlung der von ihm geschuldeten Zinsen auf den dem Kläger am 14. Mai 2013 ausgezahlten Betrag von 170 074,39 Euro zu zahlen, nämlich
 - in erster Linie: Zinsen, die für die Zeit vom 21. Februar 2001 bis zum 14. Mai 2013 geschuldet werden, beziffert mit 138 331,75 Euro;
 - hilfsweise: Zinsen, die für die Zeit vom 27. Januar 2004 bis zum 14. Mai 2013 geschuldet werden, beziffert mit 83 154,25 Euro;
 - weiter hilfsweise: zumindest die Zinsen, die für die Zeit vom 27. Januar 2004 bis zum 1. Februar 2013 geschuldet werden, beziffert mit 80 356,75 Euro, zumindest ab einem vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden Zeitpunkt, zu dem diese Zinsen fällig geworden sind, oder dem Kläger zu Lasten des Beklagten einen Schadensersatzbetrag zuzusprechen, der den Rechtsverletzungen des Beklagten Rechnung trägt;

— den Beklagten zu folgenden Zahlungen zu verurteilen:

- in erster Linie: der vom Beklagten geschuldeten Zinsen auf die im Rahmen der Police WBA&I 2600914 am 3. Mai 2010 geleisteten Zahlungen, nämlich
 - der Zinsen ab Entstehung der Forderung wegen des Gehörschadens (5 % AMA, 11 344,50 Euro) für die Zeit vom 11. Dezember 2002, abzüglich 15 Tage (Abschnitt 4B der Police), bis zum 3. Mai 2010; diese Zinsen belaufen sich auf 4 875,28 Euro;
 - der Zinsen ab Entstehung der Forderung wegen des Schadens am Knöchel (9 % AMA, 20 412,12 Euro) für die Zeit ab Eintritt der Haftung von Europol am 27. Januar 2004, abzüglich 15 Tage (Abschnitt 4B der Police), bis zum 3. Mai 2010; diese Zinsen belaufen sich auf 6 878,71 Euro;
 - der Zinsen ab Entstehung der Forderung wegen des Schadens an der Wahrnehmungsfähigkeit (16 % AMA, 36 302,41 Euro) für die Zeit ab Eintritt der Haftung von Europol am 27. Januar 2004, abzüglich 15 Tage (Abschnitt 4B der Police), bis zum 3. Mai 2010; diese Zinsen belaufen sich auf 12 228,81 Euro),
- hilfsweise, dem Kläger zu Lasten des Beklagten einen Schadensersatzbetrag zuzusprechen, der den Rechtsverletzungen des Beklagten Rechnung trägt;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Honorare des Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. September 2013 — ZZ u. a./ Europäische Eisenbahnagentur (ERA)

(Rechtssache F-95/13)

(2013/C 352/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Europäische Eisenbahnagentur (ERA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den befristeten Einstellungsvertrag der Kläger als Bedienstete auf Zeit nicht in einen unbefristeten Einstellungsvertrag umzudeuten

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung vom 20. Dezember 2012 aufzuheben, mit der ihr Antrag, ihren befristeten Einstellungsvertrag als Bedienstete auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB zum Zeitpunkt des tatsächlichen Wirksamwerdens in einen unbefristeten Einstellungsvertrag nach Art. 8 der BSB umzudeuten, abgelehnt wurde;
- der Europäischen Eisenbahnagentur die Kosten aufzuerlegen.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE